

## Ausnahmegenehmigung für Bewohner - gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F.

### Stand 12/2021 für Parkkarten 2022

<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptwohnsitz in dem betroffenen Gebiet</li> <li>- Zulassungsschein lautet auf den/die Antragsteller/in mit der Zulassungsadresse laut Hauptwohnsitz</li> <li>- Zulassungsschein lautet auf einen Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen</li> <li>- Erhebliches persönliches Interesse das Kraftfahrzeug in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken (kein Garagen- bzw. Abstellplatz zur Verfügung)</li> </ul>
<b>Notwendige Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag mit einer ausführlichen Begründung weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird</li> <li>- Zulassungsschein</li> <li>- Bei Leasingfahrzeugen die nicht auf den/die Antragsteller/in zugelassen sind: Leasingvertrag</li> </ul>
<b>Zuständigkeit</b>	Stadtgemeinde Korneuburg – Bauamt
<b>Kosten/Zahlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkkartengebühr: € 300,- pro Jahr</li> <li>- Bundesabgaben € 14,30</li> <li>- Verwaltungsabgabe: € 38,10</li> </ul>
<b>Zu beachten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Parkometerabgabe gilt nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG 1967</li> <li>- <u>FÜR WOHNMOBILE KANN KEINE PARKKARTE BEANTRAGT WERDEN</u></li> <li>- Pro Haushalt gibt es nur 1 Parkkarte</li> <li>- Bei Änderung der Fahrzeugdaten/Wohnanschrift ist dies umgehend bekannt zu geben und die alte Parkkarte innerhalb 1 Woche im Bauamt abzugeben</li> <li>- Jährliche neue Beantragung der Parkkarte mittels Formular</li> </ul>

<b>Formular</b>	Das Antragsformular finden Sie im Bürgerservice oder auf unserer Homepage unter <a href="http://www.korneuburg.gv.at">www.korneuburg.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Behörde vom Gesetzgeber zu einer strengen Prüfung der Angaben verpflichtet ist.